

Sitzung vom 15. Juni 1994

1732. Anfrage (Bestand von Gemeinden)

Kantonsrat Dr. Robert Chanson, Zürich, hat am 16. Mai 1994 folgende Anfrage eingereicht:

In den letzten Monaten hat die Frage der Lostrennung von einzelnen Quartieren der Stadt Zürich an Aktualität gewonnen. So hat eine Vereinigung mit entsprechender Zielsetzung im Quartier Höngg anlässlich der letzten Gemeinderatswahlen einen beachtlichen Stimmenerfolg erzielt.

Ein im Zusammenhang mit den Höngger Bestrebungen erstelltes Gutachten von Prof. Th. Fleiner (Fribourg) geht davon aus, dass weder die Zürcher Kantonsverfassung noch das Zürcher Gemeindegesetz über Bestimmungen verfügen, die ausreichende Klarheit über eine «Lostrennung» von Gemeindeteilen schaffen. Er geht deshalb davon aus, dass ergänzende Bestimmungen für solche Fälle geschaffen werden müssten.

Ich ersuche daher den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche rechtlichen Schritte sind für die Lostrennung eines Gemeindeteils/Stadtquartiers, nach der heutigen Rechtsordnung, notwendig?
2. Bestehen bezüglich des obengenannten Verfahrens aus rechtlicher Sicht Unklarheiten? Müssten diesbezüglich Normen ergänzt oder neu geschaffen werden?
3. Kann die Lostrennung eines Gemeindeteils - im Sinne der «Selbstbestimmung» des interessierten Gemeindeteils - gegen den Willen der betroffenen Gesamtgemeinde durchgesetzt werden?

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Robert Chanson, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Nach geltendem Recht ist sowohl die Umteilung eines Gemeindeteils oder Stadtquartiers zu einer anderen Gemeinde als auch die Verselbständigung als neue Gemeinde möglich. Die blosser Umteilung eines Quartiers von einer Gemeinde zu einer Nachbargemeinde bedürfte gemäss § 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) der Beschlussfassung der zuständigen Organe der beteiligten Gemeinden - nach den meisten Gemeindeordnungen wären das die Stimmberechtigten - sowie der Genehmigung des Regierungsrates. Gegen den Willen der beteiligten Gemeinden dürfte eine solche Umteilung nur aus Gründen administrativer Notwendigkeit vorgenommen werden; zuständig wäre der Kantonsrat (vgl. § 2 Abs. 2 GG).

Die Neubildung einer politischen Gemeinde, wodurch die Zahl der Gemeinden vermehrt wird, ist nur auf dem Weg der Gesetzgebung möglich (vgl. § 3 Abs. 3 GG).

Für die Einleitung der notwendigen Schritte steht den Stimmberechtigten und den Gemeindebehörden auf kommunaler wie auf kantonaler Ebene das Initiativrecht zur Verfügung.

2. Für diese Verfahren müssten keine neuen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Umfangreiche Regelungen wären zwar zu treffen für alle administrativen Fragen, die sich bei Abtrennung ganzer Stadtquartiere ergäben, namentlich für die Teilung des Gemeindevermögens und für die weitere Zusammenarbeit der Gemeinden; es ist ja nicht anzunehmen, dass eine neugebildete Gemeinde z.B. ihre Versorgung und Entsorgung sofort allein zu bewältigen vermöchte. Solche Belange wären Inhalt der Vereinbarung zwischen zwei Gemeinden bei blosser Umteilung oder eines Gemeindebeschlusses bei Neubildung einer

Gemeinde. Bei Anordnung einer Umteilung gegen den Willen einer Gemeinde oder Neubildung einer Gemeinde müssten die entsprechenden Fragen im Kantonsratsbeschluss oder im Teilungsgesetz geregelt werden. Das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen dazu erlaubt es, im konkreten Fall eine den Verhältnissen angemessene Lösung zu treffen.

3. Die Lostrennung eines Gemeindeteils - sei es im Sinne der Umteilung zu einer andern Gemeinde, sei es für die Verselbständigung - ist grundsätzlich zwar auch gegen den Willen der betroffenen Gesamtgemeinde möglich, setzt aber den politischen Willen dazu bei den zuständigen kantonalen Organen voraus, d.h. beim Kantonsrat oder bei der Mehrheit der Stimmberechtigten des Kantons. Hingegen gibt es, ausser dem Initiativrecht der Stimmberechtigten, keine institutionellen Verfahren, mit denen ein Gemeindeteil als solcher seinen Willen zur «Selbstbestimmung» rechtserheblich äussern und allenfalls durchsetzen könnte. Nur in diesem Sinne darf die Aussage von Prof. Th. Fleiner, dass ergänzende Bestimmungen für solche Fälle erst geschaffen werden müssten, aufgefasst werden.

Ein echter Normierungsbedarf besteht dafür jedoch nicht. In einzelnen Regionen des Kantons liegt heute die Grösse der Gemeinden, gemessen an ihrer Kapazität zur Bewältigung aller Aufgaben, eher an der unteren Grenze, so dass Gemeindeteilungen dort ausser Diskussion stehen. Bezeichnenderweise hat die letzte Neubildung einer politischen Gemeinde durch Teilung 1879 stattgefunden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Zürich, den 15. Juni 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiler